Zum kirchlichen Frauenstimmrecht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **11 (1955)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Krankheiten und finanzielle Bedrängnis usw. sind weitere Gründe des Versagens, nicht zuletzt auch die Verständnislosigkeit und das gleichgültige Beiseitestehen der Umwelt, wo Hilfe mit Erfolg gegeben werden könnte.

Im Bezug auf unsere Bestrebung können wir sagen, dass einmal mitstimmenden Frauen in der Gemeinschaft von Gemeinde und Staat, noch viel Aufgaben warten, die uns als Betreuerin und Hüterin des Lebens am nächsten liegen. Wenn auch Not jeglicher Art nie ganz verschwinden wird, so kann oft viel zu deren Linderung getan werden und zwar aus Pflicht und Schuldigkeit dem Nächsten gegenüber.

Margrit Peter-Bleuler

Zum kirchlichen Frauenstimmrecht

1. **Frauenbefragung in der Waadt.** Im Februar 1955 werden alle weiblichen erwachsenen Glieder der Waadtländischen Nationalkirche aufgefordert, die Frage zu beantworten, ob sie die Wählbarkeit in die Gemeindekirchenpflege wünschen oder event. als Mitglieder des Kirchenrates oder der Kommissionen der Kirche. Es ist dies die dritte solche Befragung innerhalb von dreissig Jahren und fällt zusammen mit einem entsprechenden Antrag eines Abgeordneten im Grossen Rat.

2. **Ablehnende Männerabstimmung in Romanshorn-Salmsach.** Die männlichen Stimmbürger der evang. Kirchgemeinde Romanshorn-Salmsach haben die Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechtes abgelehnt; das aktive und passive Stimmrecht wurde mit 535 Nein gegen 269 Ja verworfen, in einer Eventualabstimmung das passive Wahlrecht mit 428 Nein gegen 362 Ja. Die Stimmbeteiligung betrug rund 52 Prozent.

Im September 1954 hatten sich die mündigen Frauen und Töchter dieser Kirchgemeinde mit 521 gegen 470 Stimmen für das volle kirchliche Stimm- und Wahlrecht ausgesprochen. (Siehe „Staatsbürgerin" No. 10, 1954).

Florence Nightingale schrieb 1852: „Ich wollte der englischen Kirche meinen Kopf, meine Arme, mein Herz geben. Aber sie wollte nichts davon, denn sie wusste nichts damit anzufangen. Sie riet mir ins Haus zurückzukehren und im Salon meiner Mutter zu häkeln. Das einzige, was sie mir erlaubte, war in der Sonntagsschule zu helfen, wenn es mir gefiele".